

Satzung über Kinderspielplätze (KinderspielplatzS - KSpS)

Vom 10. Juni 1991 (Amtsblatt S. 201),

zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 530)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 213), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 8 Abs. 1 BayBO.

§ 2

Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kinder in den Altersgruppen bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 qm zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 4

Größe des Spielplatzes

(1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muß je 25 qm Wohnfläche mindestens 1,5 qm, jedoch mindestens 60 qm betragen.

(2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 qm sollen einen Abstand von 10 m zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

(3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 BayBO außer Ansatz.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 qm je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 10 qm, auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten; er ist nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu erneuern.

(2) Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohnungen sind außerdem mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (z.B. Sand, Elastikplatten) mit mindestens einem Spielgerät, ab 10 Wohnungen mit mindestens zwei Spielgeräten und ab 15 Wohnungen mit mindestens fünf Spielgeräten auszustatten. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks, Hangelgeräte (vgl. DIN 18034 in Verbindung mit DIN 7926) in Betracht.

(3) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Ballspiele oder Tischtennis erhalten. Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich.

(4) Kinderspielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

§ 6**Höhe des Ablösebetrages**

(1) Wird die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes ganz oder teilweise abgelöst (Art. 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayBO), so richtet sich die Höhe des Ablösebetrages nach dem Verkehrswert des Baugrundstückes zum Zeitpunkt der Zahlung, nach den Erstherstellungskosten und den kapitalisierten Unterhaltskosten für 20 Jahre sowie der nach § 4 Abs. 1 zu ermittelnden Spielplatzgröße.

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (V + K_H + K_U) \times F;$$

Dabei bedeuten:

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro);
- V: Verkehrswert des Baugrundstückes je qm in Euro;
- K_H : Herstellungskosten der Spielplatzfläche in qm in Euro; diese sind mit 61 Euro anzusetzen;
- K_U : Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je qm in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 77 Euro anzusetzen;
- F: erforderliche Spielplatzfläche in qm.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Betrag wird um 50 Prozent gekürzt, wenn er für die Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes bestimmt ist, der für die Allgemeinheit zugänglich sein soll.

§ 7**Abweichungen**

Die Stadt Nürnberg kann unter den Voraussetzungen des Art. 77 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nürnberg über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Spielplatzverordnung - SpV) vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 222) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 19.06.1991